



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn  
Matthias Schenk

**per E-Mail:**

[m.schenk.11.yk9mx6vws5@fragdenstaat.de](mailto:m.schenk.11.yk9mx6vws5@fragdenstaat.de)

bearbeitet von:

Referat IVb2 - Grundsatzfragen der  
Alterssicherung, Finanzierung der  
Rentenversicherung

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0

Fax +49 30 18 527-1927

[poststelle@bmas.bund.de](mailto:poststelle@bmas.bund.de)

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Berlin, 28. November 2023

AZ: IVb 2-96-Schenk/23

Sehr geehrter Herr Schenk,

mit E-Mail vom 9. November 2023 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), Umweltinformationsgesetzes (UIG) und Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) um Auskunft, wie sich die steuer- und abgabenfreien Inflationsausgleichsprämien auf die Rentenhöhe und die Rentenanpassungen auswirken werden.

Die von Ihnen als Grundlage für Ihren Antrag genannten Rechtsvorschriften sind hier jedoch nicht einschlägig. Ziel der o.g. Regelungen ist es, dem Bürger einen Anspruch auf Zugang zu Sachinformationen zu verschaffen, um auf diese Weise die Transparenz behördlicher Entscheidungen zu verbessern und die demokratischen Meinungs- und Willensbildung zu verbessern.

Die Anwendungsbereiche des UIG und VIG sind nicht eröffnet. Das IFG enthält keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in tatsächlich vorhandene amtliche Informationen hinausgehen.

Unabhängig davon, dass im von Ihnen begehrten Bereich amtliche Informationen im Sinne des IFG hier nicht vorhanden sind, wird Ihre Anfrage als normale Bürgeranfrage gewertet. Hierzu kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden  
Bus 300: Mohrenstraße  
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Es können vorliegend nur solche Themen beantwortet werden, die innerhalb der Bundesregierung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liegen. Vorliegend betrifft dies die Auswirkung der Inflationsausgleichsprämien auf die Rentenhöhe und die Rentenanpassung. Die Regelung zur sogenannten Inflationsausgleichsprämie als solche fällt hingegen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen. Dennoch wird hierzu zunächst allgemein Folgendes angemerkt:

Die steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von insgesamt bis zu 3.000 Euro kann im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden und ist damit zeitlich beschränkt. Sie hat zudem einen rein tarifpolitischen Charakter, das heißt, es obliegt den Tarifparteien, in der Regel also Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, zu entscheiden, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird oder nicht. Diese nutzen mit den steuerfreien Einmalzahlungen ein Instrument, das der Gesetzgeber allen Arbeitgebern u. a. dazu eröffnet hat, damit nicht durch hohe Lohnentwicklungen die derzeitige Inflation noch mehr gesteigert wird. Sie sollen damit einen Beitrag leisten, dass es nicht zu einer sogenannten Lohn-Preis-Spirale kommt, die zu einer immer weiter steigenden Inflation führen würde. Sie ist somit Teil der jeweiligen Lohn- und Gehaltsentwicklung. Vielfach erfolgt im Jahr 2023 keine Erhöhung der Tabellenentgelte oder nur für wenige Monate. In jedem Fall handelt es sich aber bei der Inflationsausgleichsprämie um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers.

#### Zur Auswirkung der Inflationsausgleichsprämie auf die aus der individuellen Versicherungsbiografie berechnete Rentenhöhe:

Die Höhe der lohn- und beitragsbezogenen Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist grundsätzlich abhängig von der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre und von der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Entgelte. Wie zuvor erläutert, handelt es sich bei der Inflationsausgleichsprämie jedoch um eine steuer- und vor allem sozialabgabenfreie Leistung, das heißt Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden daraus nicht gezahlt. Entsprechend wirkt die Inflationsausgleichsprämie auch nicht erhöhend auf die aus der individuellen Versicherungsbiografie berechnete Rente.

#### Zur Auswirkung der Inflationsausgleichsprämie auf die Rentenanpassung:

Da auf die Anpassung der Renten viele Werte Einfluss nehmen, erlauben Sie zunächst einige allgemeine Erläuterungen. Die Renten werden auf der Grundlage der gesetzlichen Rentenanpassungsformel jährlich zum 1. Juli angepasst. Die Rentenanpassungsformel besteht aus mehreren Faktoren. Einer davon ist der Lohnfaktor.

Die Rentenanpassung soll auf der einen Seite die Lohnsteigerungen gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des letzten Jahres zeitnah an Rentnerinnen

und Rentner weitergeben, sich auf der anderen Seite aber an der Einnahmeentwicklung der Rentenversicherung orientieren, wofür die Entwicklung der durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelte des vorletzten Jahres maßgeblich ist. Der unterschiedliche Zeitbezug hängt mit der im Vergleich zu den VGR-Löhnen verzögerten statistischen Erfassung der beitragspflichtigen Entgelte zusammen. Der Lohnfaktor setzt sich daher zum einen aus der VGR-Lohnentwicklung des jeweils letzten Jahres und einem Korrekturfaktor für die Berücksichtigung der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte des vorletzten Jahres zusammen. Im Ergebnis orientiert sich die Rentenanpassung damit - wenn auch zeitverzögert - an der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte.

Entwickeln sich die beiden Löhne (VGR und beitragspflichtige Löhne) in einem Jahr unterschiedlich, so führt die unterschiedliche zeitliche Berücksichtigung dieser beiden Löhne bei den kommenden Rentenanpassungen zu Pendelbewegungen, die in den folgenden Jahren „ausschwingen“ und sich damit wieder ausgleichen. Eine unterschiedliche Entwicklung kann verschiedene Ursachen haben. Im vorliegenden Fall wird die Inflationsausgleichsprämie als Lohn in der VGR erfasst. Bei den beitragspflichtigen Entgelten entsteht aufgrund der Beitragsfreiheit hingegen keine Wirkung.

Im Ergebnis ist gewährleistet, dass die Renten auch künftig den (beitragspflichtigen) Lohnsteigerungen folgen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat IVb2 -

Grundsatzfragen der Alterssicherung,  
Finanzierung der Rentenversicherung \*

\*aus technischen Gründen Schreiben ohne Unterschrift